

# **Feuerwehrsatzung der Stadt Schönau im Schwarzwald**



## **Änderungssatzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönau im Schwarzwald**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Stadt Schönau im Schwarzwald am 18.03.2024 folgende Änderungssatzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

### **§ 5 Höhe des Kostenersatzes**

(1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersatzes ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.04.2024 in Kraft.

Nach §4 Absatz 4 GemO ist eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Schönau im Schwarzwald geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schönau im Schwarzwald, den 01.04.2024

Peter Schelshorn  
Bürgermeister

# Kostenersatzverzeichnis

## 1. Personalkosten

- |  |            |
|--|------------|
| a) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde)<br>(Durchschnittskosten 9,48 €) | 12,04 Euro |
| b) Gewährte Entschädigung je Einsatz und Feuerwehrmann-/frau                   | 15,00 Euro |

## 2. Fahrzeuge

### a) genormte Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253).

#### 2.1. KdoW

Kosten je Stunde	16,00 Euro
------------------	------------

#### 2.2. MTW

Kosten je Stunde	20,00 Euro
------------------	------------

#### 2.3. DLAK 18/12

Kosten je Stunde	223,00 Euro
------------------	-------------

#### 2.4. DLAK 23/12

Kosten je Stunde	264,00 Euro
------------------	-------------

#### 2.5. LF 16/12

Kosten je Stunde	120,00 Euro
------------------	-------------

#### 2.6. HLF 20

Kosten je Stunde	184,00 Euro
------------------	-------------

### b) nicht genormte Fahrzeuge

Alle anderen Fahrzeuge sind nach § 34 Absatz 7 FwG zu kalkulieren.

#### 2.7 SW1000 - Schlauchwagen

Kosten je Stunde	5,00 Euro
------------------	-----------

## 3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

#### **4. Inkrafttreten**

Dieses Kostenverzeichnis tritt zum 01.04.2024 in Kraft.

Schönau im Schwarzwald, den 01.04.2024

Peter Schelshorn  
Bürgermeister